

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Vom 26. April 2001

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. August 1997 (GABl. NRW 2 Nr. 2/98 S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 Nr. 3. wird wie folgt ergänzt:

„Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß als zweites Nebenfach ein anderes an der Universität Bonn durch eine Professur vertretenes Prüfungsfach zulassen. Der Antrag soll zwei Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung gestellt werden. Mit der Genehmigung des Antrages werden dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die zur Zulassung erforderlichen Studienleistungen mitgeteilt.,,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. Februar 2001, des Senats vom 5. April 2001 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. April 2001.

Bonn, den 26. April 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard